

nes Urtheilspruchs. Das Volk kann aber nicht auf unsere Tribünen kommen, um selbst Augen- und Ohrenzeuge unserer Verhandlungen zu sein. Die Mehrzahl muß sich auf die Landtagsblätter verlassen. Ich bin also überzeugt, daß Interesse der Deffentlichkeit würde im vorliegenden Falle leiden, die Theilnahme an den Verhandlungen der Kammern, so wie das Urtheil über dieselben würden verloren gehn. Ein dritter Grund, welcher mich zu meiner Ansicht bestimmt, liegt in dem, was Hr. v. Carlowitz bemerkt hat, im Interesse der Wähler. Das Wahlprincip scheint gefährdet zu sein, wenn die Committenten nicht erfahren, wie ihre Erwählten sich geäußert haben, denn sie haben in ihren Aeußerungen das Kriterium der Tüchtigkeit derselben. Haben sie gar nichts geäußert, so bekommen sie keine Stimme wieder, wie die Fälle in Terminis vorhanden sind; haben sie sich unwürdig geäußert, so hat es dieselbe Wirkung, und wir brauchen nicht lange nachzuforschen über die Motiven, welche den einzelnen Wahlen zu Grunde liegen. Aber das kann jeder mit Recht verlangen, daß der Wahlmann erfahre, wie sein Erwählter sich geäußert hat. Ein vierter Grund ist der: Einem Deputirten selbst kann natürlich an der beweglichen Stimme der öffentlichen Mittheilung in vieler Hinsicht wenig liegen; allein ganz gleichgültig kann sie dem nie sein, der es mit seiner Stellung, deren Bedeutung und Wichtigkeit nicht wohl meint. Es muß ihm ein Mittel zur Hand liegen, welches seine Ansichten berichtet, und ihn zweifelhaft macht, wenn er auf falschem Wege ist; es muß auch ein Mittel geben, welches ihn bekräftiget, wenn er auf rechtem Wege sich befindet. Das einzige Mittel ist unbeschränkte Deffentlichkeit unserer Verhandlungen. Es würde auch ein Sporn sowohl als ein Lohn der Thätigkeit der Deputirten wegfallen, wenn die Beschränkung, gegen welche das Deputationsgutachten sich erhebt, statt finden soll. Dazu kommt, diese Mittheilung von Auszügen ist gegen alle Analogie constitutioneller Staaten. England giebt seine Verhandlungen sorgfältig genau, Frankreich thut es auf gleiche Weise; nun will ich mich nicht auf Frankreich beziehen, auch nicht auf Nordamerika. England aber steht erstarkt und blüht und gilt, aber die Deffentlichkeit hat dazu nicht nur wesentlich beigetragen, sondern ich glaube, sie ist eine der edelsten Quellen des Gedeihens der englischen Verfassung. Man hat zwar in neuerer Zeit allerdings angefangen, das Interesse des Publicums mit Auszügen aus ständischen Verhandlungen zu befriedigen, namentlich ist das in Weimar geschehen; aber man muß wohl bedenken, daß in diesem Lande der Antrag auf Deffentlichkeit nicht durchgegangen ist, daß also jene bloß auszugsweise Mittheilung der ständischen Verhandlungen eben mit der Verwerfung des Antrags auf Deffentlichkeit auf das Innigste zusammenhängt. Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Zeichen der Zeit auf eine große Reaction deuten, die hie und da sich blicken läßt. Unser Sachsen allein kann ihr freilich keinen Widerstand leisten; es ist zu klein, zu unbedeutend und zu ohnmächtig, um dem Strome der Gewalt zu widerstehen. Allein wenn treuer Glaube und fürstliches Wort die tiefste und heiligste Empfindung der Völker in Anspruch nehmen, wenn das Recht irgend noch eine feste Haltung hat, so glaube ich, muß jeder Sachse von seiner Regie-

zung und seinem König erwarten, daß man jener Reaction nur nothgedrungen, nur im Falle des Zwanges und der Unmöglichkeit des Widerstandes sich fügen werde. Ich könnte noch Manches gegen die einzelnen Gründe meines sehr verehrten Nachbarn (D. v. Ammon) vorbringen, wenn ich die hohe Kammer länger mit Aeußerungen meiner individuellen Ansicht behelligen wollte. Nur Eines erlaube ich mir noch zu bemerken: die Behauptung der Unmöglichkeit einer treuen Wiedergabe der gesprochenen Worte scheint mir eine Aeußerung der Hyperkritik zu sein, welcher der geehrte Sprecher gewiß nicht huldigen wird. Wäre es unmöglich, gesprochene Worte treu wieder zu geben, so würde ja nicht bloß alle Landtagsliteratur, sondern auch alle Literatur, die sich auf mündliche Verhandlungen überhaupt bezieht, folglich alle Protocolle in den Gerichten, unsicher werden, und ihre Glaubwürdigkeit verlieren. Also dieser Grund beweist zu viel, daher beweist er meines Erachtens nicht das, was er beweisen soll. Aus diesen Gründen stimme ich unbedingt für das Deputationsgutachten.

Secr. H a r t z: Ich glaube und hoffe, daß sich die Verschiedenheit der Ansichten, die sich bereits ausgesprochen hat, sehr leicht erledigen wird, wenn wir über den Begriff einig sind, was darunter verstanden wird: eine Mittheilung der Verhandlung, bis in die allerkleinsten Züge. Wie wir schon von dem Hrn. v. Carlowitz gehört haben, so geht die Ansicht der I. Deputation dahin, die Verhandlungen der Kammer ungefähr in eben derselben Maße wiedergegeben zu sehn, wie die Verhandlungen der II. Kammer bei der vorigen Ständeversammlung in der Beilage zur Leipziger Zeitung veröffentlicht wurden. Nun halte ich das, genau genommen, nicht für eine treue Mittheilung bis in die kleinsten Züge. Eine solche Mittheilung findet in Baiern statt, wo jedes Wort, was in der Kammer gesprochen, ohne Ausnahme niedergeschrieben und wiedergegeben wird. Es sind aber auch diese Protocolle über die bairischen Sitzungen sehr weitläufig, gewöhnlich 60, 80, 100, auch wohl 120 Seiten stark. Daß wir eine solche Mittheilung unserer Verhandlungen wünschen, glaube ich kaum, weil auf der einen Seite Wiederholungen sich nicht vermeiden lassen, und auf der andern Seite das Publikum eine solche treue und ausführliche Mittheilung wohl kaum wünschen würde, weil Niemand die dazu nöthige Zeit darauf verwenden könnte, denn er müßte, wenn jede Kammer täglich 3—4stündige Sitzungen hat, 6—8 Stunden darauf verwenden, um den Mittheilungen über die Verhandlungen vollständig folgen zu können. Das kann und wird Niemand. Wenn also die Meinung der verehrten Deputation dahin gegangen wäre, eine Mittheilung in der Maße zu wünschen, wie bei den Baierschen Kammerverhandlungen, so würde ich außer Stande sein, mich dem anzuschließen; geht aber die Meinung der Deput. dahin, unsere Verhandlungen so mitgetheilt zu sehn, wie solches bei der II. Kammer beim vorigen Landtage der Fall war, so würde dieß die Zustimmung, wenn auch nicht aller Mitglieder der Kammer, doch der großen Mehrzahl finden. Es scheint dies auch die Ansicht der hohen Staatsregierung gewesen zu sein, wie dies die ersten Nummern der bereits aus-